



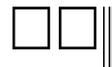
8011 Graz  
Körblergasse 23, Postfach 663  
[www.lsr-stmk.gv.at](http://www.lsr-stmk.gv.at)  
DVR: 0064360

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel  
Tel.: 05 0248 345/338  
Fax: 05 0248 345/438  
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An die  
Direktionen der  
mittleren und höheren Schulen

in der Steiermark



GZ.: ISchu6/3-2015

Graz, am 21. Dezember 2015

### **Anträge auf Festsetzung der Dauer von Unterrichtsstunden mit 45 Minuten an mittleren und höheren Schulen**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985, in der geltenden Fassung, hat eine Unterrichtsstunde 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen, insbesondere um einer **überwiegenden** Zahl von Schülerinnen und Schülern das Erreichen fahrplanmäßiger Verkehrsmittel zu ermöglichen, erforderlich ist, kann die Dauer einzelner oder aller Unterrichtsstunden mit 45 Minuten festgelegt werden.

Eine Festlegung der Dauer von Unterrichtsstunden mit 45 Minuten kommt somit **nur aus zwingenden organisatorischen Gründen** in Betracht, welche durch die beispielsweise Anführung des Erreichens der fahrplanmäßigen Verkehrsmittel durch die überwiegende Zahl von Schülerinnen und Schülern in § 4 Abs. 1 leg. cit. so zu interpretieren sind, dass es Gründe von vergleichbarer Art und Schwere sein müssen.

Weiters wird auch davon auszugehen sein, dass eine Beseitigung der für eine Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. ins Treffen geführten Gründe durch entsprechende Stundenplangestaltung **unmöglich** sein muss. Es ist daher **jeweils zunächst zu versuchen sein**, mit den in §§ 3, und 4 leg. cit. gegebenen Möglichkeiten das Auslangen zu finden.

Das Wort „überwiegend“ im § 4 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes ist so zu verstehen, dass **mehr als 50 % der Schülerinnen und Schüler der Schule bzw. Klasse** die fahrplanmäßigen Verkehrsmittel ohne Stundenkürzung nicht erreichen können. Diese Quote ist grundsätzlich schulbezogen zu sehen. Sollte diese Quote lediglich in einzelnen Klassen erreicht werden, so kann ebenfalls eine Stundenreduzierung beantragt werden, sofern dies schulorganisatorisch für einzelne Klassen umsetzbar ist (z.B. letzte Unterrichtsstunde). Die zu erlassende Verordnung gilt in diesem Fall nur für die einzelnen betroffenen Klassen. Wenn die angeführte Quote in der Schule (bzw. in einzelnen Klassen) nicht erreicht wird, können betroffene Fahrschüler auch früher entlassen werden. Auch die Erlaubnis eines geringfügigen Zuspätkommens zur 1. Unterrichtsstunde kommt für Fahrschüler in Frage.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Antragstellung sind jedenfalls alle Maßnahmen auszuschöpfen, dass **wenigstens vier Unterrichtsstunden im Vormittagsunterricht mit 50 Minuten** angesetzt werden können.

Als **Termin** für die Vorlage der Anträge beim Landesschulrat für Steiermark wird **jeweils der 10. April des vorhergehenden Schuljahres** festgesetzt. Verspätete Anträge sind zu begründen und können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Hierbei werden insbesondere Fälle in Betracht zu ziehen sein, in denen lediglich für bestimmte einzelne Klassen eine Stundenreduzierung beantragt wird. Die Herabsetzung der Unterrichtszeit wird nur für ein Schuljahr gewährt. Auch **Folgeanträge sind vollständig mit den angeführten Stellungnahmen und Unterlagen** vorzulegen.

Die Anträge sind ausschließlich mit dem angeschlossenen **Formblatt** zu stellen. Nicht vollständig ausgefüllte Formblätter können nicht bearbeitet werden.

Keinesfalls kann mit der Durchführung der Stundenverkürzung vor Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung des Landesschulrates begonnen werden. Insbesondere kann auch nicht aufgrund der Erlassung einer solchen Verordnung für das abgelaufene Schuljahr mit einer neuerlichen entsprechenden Verordnung gerechnet werden.

Die personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils auch in der weiblichen Form.

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark, GZ.: I Schu 6/1 -2013, vom 25. November 2013, tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:  
HR Mag. Wippel